



# Finanzreglement des Familiengartenvereins Höngg

Zur Annahme an der GV vom 25. Januar 2020

Das folgende Finanzreglement ist ab GV (25. Januar 2020) und bis auf Widerruf gültig. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form benutzt, natürlich sind auch alle weiblichen Pächterinnen etc. gemeint.

## 1 Allgemeines

Die Finanzkompetenzen innerhalb des Vereins werden wie folgt abgegrenzt:

- GV: Die GV genehmigt das Finanzreglement und Budget jährlich.
- Vereinsvorstand: Im Rahmen der genehmigten Budgetbeträge und der hier im Finanzreglement genannten Beträge/Aufwendungen.

## 2 Mitgliederbeiträge

Ein Gartenjahr beginnt Anfangs November eines Jahres. Die Rechnung für das neue Gartenjahr basiert auf den Beschlüssen der Generalversammlung (GV) vom vergangenen Jahr und wird im November bzw. Dezember den Mitgliedern zugestellt. Stehen Beschlüsse der GV an, die den Pachtzins betreffen, kann die Rechnung einen Monat später, im Januar, verschickt werden.

### 2.1 Pächter

Der Pächter ist verpflichtet die geschuldete Pacht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Wird die Pacht nach 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der betroffene Pächter innerhalb von weiteren 30/60 Tagen zweimal gemahnt. Bleiben die Mahnungen wirkungslos, so wird dem Pächter fristlos gekündigt. Alle damit verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten des betroffenen Pächters.

### 2.2 Pachtzins

Die Pacht eines Pächters setzt sich wie folgt zusammen:

- Pachtzins pro Are CHF 65.–
- Privatanschluss Wasser CHF 35.–
- Vereinsbeitrag CHF 35.–
- Beitrag Gartenfreund CHF 22.–
- Nebenkosten pro Are CHF 45.–
- WC Unterhalt CHF 10.–
- Stiftung Bodenschutz CHF 30.–
- Auswärtige Pächter CHF 200.–

### 2.3 Handänderungsgebühr

Um die Aufwände während einer Übergabe eines Gartens abzudecken, kann der Vorstand je nach Aufwand dem neuen Pächter eine Handänderungsgebühr von CHF 200.– verlangen.

### **3 Entschädigung**

Die Entschädigungen richten sich nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder bzw. Pächter.

#### **3.1 Vorstand**

Die Entschädigung des Vorstandes sieht wie folgt aus:

- Präsidium CHF 1'000.–
- Aktuar CHF 500.–
- Arealchef CHF 500.–
- Kassier CHF 500.–
- Gartenberater CHF 500.–
- Bauchef CHF 500.–
- Hüttenwart CHF 400.–

#### **3.2 Diverses**

Alle Arbeiten in Zusammenhang mit den Gartenarealen (z.B. Schreddern) werden wie folgt entschädigt: Arbeit pro Stunde CHF 20.–

### **4 Vereinshütte Tobelegg**

Die Vereinshütte Tobelegg kann an Pächter und Nicht-Pächter für diverse Anlässe vermietet werden. Die Einzelheiten sind in den Nutzungsbestimmungen des Familiengartenvereins Höngg geregelt.

### **5 Material**

Das gesamte Material wird von den Arealchefs unterhalten. Für Einkauf und Verkauf der Gartenartikel sind die Arealchefs zuständig und sprechen sich ab. Die Abrechnung und die Kontrolle werden vom Kassier vorgenommen, d.h. der Kassier bezahlt die eingekaufte Ware und die Arealchefs bezahlen die verkauften Artikel zu eingekauften Preisen.

### **6 Spesen**

Spesen im Zusammenhang mit Aufgaben und Arbeiten des Gartenvereins können über Belege zurückgefordert werden, wenn diese nicht unter einem anderen Kapitel des Finanzreglements schon abgedeckt sind.

### **7 Sitzungsgelder**

Für den Besuch von Vorstandssitzungen sind keine Sitzungsgelder vorgesehen. Müssen Mitglieder an Sitzungen des Zentralvorstandes teilnehmen, sind die Unkosten bzw. die Entschädigungen dort zu beziehen.

### **8 Vorstandessen**

Die Unkosten wie Getränke und Essen, welche bei Vorstandssitzungen anfallen gehen zu Lasten des Vereins.

### **9 Anlässe**

Der Verein kann Beiträge gemäss Budget zu den folgenden Anlässen spenden bzw. leisten:

- GV
- Chlausabend
- Fondueplausch
- Sommerfest
- Blumentag
- Jubiläumsfeier

## **10 Geschenke**

Bei speziellen Begebenheiten und Jubiläen kann der Vorstand pro Ereignis ein Geschenk im Wert von ca. CHF 50.– spenden. Nach langjähriger Vorstandstätigkeit kann der Betrag um CHF 10.– pro Vorstandsjahr erhöht werden.

## **11 Kurse / Ausbildungen**

Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit von internen und externen Kursen im Zusammenhang mit den Aufgaben im Gartenverein. Beträge von mehr als CHF 500.– müssen budgetiert und an der GV genehmigt werden.

## **12 Internet / Öffentlichkeit**

Der Vorstand entscheidet wie und in welcher Form der Verein gegen aussen auftritt. Unkosten über CHF 300.– müssen budgetiert und an der GV genehmigt werden.

## **13 Diverses**

Alle Beträge bzw. Ausgaben, welche nicht in diesem Finanzreglement vorkommen, müssen vom Vorstand abgesegnet werden. Beträge über CHF 500.– müssen budgetiert und an der GV genehmigt werden.

## **14 Haftung**

Für sämtliche Unkosten, Arbeiten und Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit dem Gartenverein entstehen, und diesem Finanzreglement nicht widersprechen, kommt der Verein auf. Jeder Pächter ist verpflichtet seine Pachtparzelle nach den Vorschriften der Statuten und der Grün Stadt Zürich zu bewirtschaften und den Pflichten als Pächter nachzukommen. Bei Missachten müssen die dazu entstehenden Kosten vom Pächter selbst getragen werden. Zudem muss jedes gepachtete Grundstück vom einzelnen Pächter speziell versichert sein (Haftpflicht gegen Feuer, Wasser, Entsorgung, Entgiftung, usw.).

---